

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-2968 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1991 07 12  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/88-I A 10/91

1167 IAB  
1991 -07- 22  
zu 1184 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag.Schweitzer  
und Kollegen, Nr. 1184/J vom 29.Mai 1991 be-  
treffend Vermahlung für bäuerliche Selbstver-  
sorger

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr.Heinz Fischer

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schweitzer und Kollegen haben am 29.Mai 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1184/J, betreffend Vermahlung für bäuerliche Selbstversorger gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie den Getreidewirtschaftsfonds veranlassen, die unsinnige "kriegswirtschaftliche" Verordnung, wonach ein landwirtschaftlicher Selbstversorger pro Person und Monat nur Getreide für 10 kg Mehl lohnvermahlen darf, sofort aufzuheben?
2. Wenn nicht: mit welcher Begründung halten Sie diese schikane Regelung aufrecht?

3. Welche rechtlich einwandfreien Möglichkeiten hat ein Landwirt, um sicherzustellen, daß die von ihm für den Eigenbedarf von der Mühle bezogenen Vermahlungsmengen aus seiner eigenen Getreideproduktion stammen?
4. Bei wievielen Mühlen in Österreich ist dies aus technischen Gründen nicht möglich?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Bei der in der Anfrage angesprochenen Verordnung des Getreidewirtschaftsfonds handelt es sich nicht um eine unsinnige "kriegswirtschaftliche" Regelung. Die Notwendigkeit einer Limitierung der Lohnvermahlung ergibt sich primär aus dem Zusammenhang mit den Brotgetreidekontraktaktionen des Bundes. Der Bund führt Anbau- und Lageraktionen für Brotgetreide durch. Zielsetzung der Aktionen ist die Erzeugung qualitativ hochwertigen Brotgetreides, die Sicherung des bäuerlichen Einkommens und gleichzeitig eine Begrenzung der Brotgetreideerzeugung, welche weitgehend auf den inländischen Vermahlungsbedarf abgestellt wird. Getreidelieferungen, die über die Brotgetreidekontraktmengen hinausgehen, können nur zu wesentlich niedrigeren Preisen aufgekauft und in der Regel als Futtergetreide im Inland verkauft oder zu niedrigen Preisen mit Stützungen exportiert werden. Die Begrenzung der Lohnvermahlungen hat den Zweck, daß die Vermahlung von anderem Getreide als Kontraktgetreide nicht zu einer Minderung der Absatzmöglichkeiten für das höherpreisliche Kontraktgetreide und damit zum Schaden für die Getreideproduktion führt.

Die Lohnvermahlung ist, entsprechend der Definition im § 1 Abs. 3 Z 9 des Mühlengesetzes, auf diejenigen Getreidemengen zu beschränken, die zur Deckung des Bedarfes des Landwirtes und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen dienen.

- 3. -

Die Festsetzung des Mengenrahmens mit 10 kg Mehl pro Person und Monat erfolgte nicht willkürlich, sondern basiert auf Erhebungen des Statistischen Zentralamtes, wonach der Mehlverbrauch in Österreich durchschnittlich 75 kg pro Person und Jahr, also  $6 \frac{1}{4}$  kg im Monat beträgt. Die im Rahmen der Lohnvermahlung für bäuerliche Selbstversorger zulässige Mehlmenge von 10 kg pro Person und Monat berücksichtigt mit großem Spielraum die Erfahrungstatsache, daß der Mehlverbrauch in ländlichen Haushalten über dem Durchschnitt liegt.

Eine Adaptierung der Lohnvermahlungsmenge wäre nur im Falle einer Änderung der Konsumgewohnheiten vorzunehmen. Der Getreidewirtschaftsfonds wurde seitens meines Ressorts im Zusammenhang mit dieser Anfrage ersucht, die in der Verordnung festgelegte Vermahlungsmenge neuerlich zu überprüfen.

Zu Frage 3:

Jeder Landwirt hat die Möglichkeit, sich einen Mühlenbetrieb zu suchen, der ihm im Wege einer Lohnvermahlung Mahlprodukte aus seiner eigenen Getreideproduktion herstellt. Angesichts der sehr kleinen Getreidemengen, die in diesem Fall von der Mühle getrennt von anderen Getreide vermahlen werden müssen, kommen dafür im Regelfall nur Klein- und Kleinstmühlen sowie reine Lohnmühlen in Frage.

Bei Vermahlungen in solchen Betrieben ist im Regelfall sichergestellt, daß die von der Mühle bezogenen Vermahlungsmengen aus der eigenen Getreideproduktion des Auftraggebers stammen.

Zu Frage 4:

Die Statistik des Mühlenfonds weist per 31.12.1990 150 Kleinmühlen mit einer monatlichen Handelsvermahlung bis zu 25 t Ge-

treide auf. Diese wären für Lohnvermahlungen mit einer Separation der Mahlprodukte geeignet. Neben diesen Handelsmühlen gibt es noch etwa 30 Betriebe in Österreich, die ausschließlich Lohnvermahlungen für Landwirte durchführen.

Moderne größere Mühlenbetriebe sind auf eine Vorgangsweise wie die getrennte Vermahlung kleinster Getreidemengen und die ebenfalls getrennte Manipulation der daraus anfallenden Mehlkleinstmengen im Regelfall nicht eingerichtet, nicht zuletzt deshalb, weil aufgrund der hohen Kosten einer solchen Abwicklung den Auftraggebern ein unvertretbar hoher Mahllohn abverlangt werden müßte. Dies ist jedoch kein Spezifikum bei Getreide, weil auch in vergleichbaren landwirtschaftlichen Sparten wie zum Beispiel der Zuckererzeugung - es dem landwirtschaftlichen Rohstoffherzeuger nicht möglich ist, vom gewerblichen Verarbeiter idente Fertigprodukte aus dem von ihm gelieferten Rohstoff zu erhalten.

Der Bundesminister:

